

# Förderrichtlinie der MYPEGASUS Stiftung

## 1. Förderzweck

Die MYPEGASUS Stiftung fördert auf Antrag einzelne Projekte und Vorhaben (im folgenden Projekt genannt) durch finanzielle Zuwendung. Die Förderrichtlinie konkretisiert die Fördervoraussetzungen. Die zu fördernden Projekte müssen dem Stiftungszweck entsprechen. Stiftungszweck ist Volks- und Berufsbildung.

Eine Förderung kommt damit für Projekte in Betracht, die

- die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen beruflicher Bildung und Kompetenzentwicklung,
- die Förderung der Berufsorientierung
- die Förderung von Maßnahmen zur Integration von Problemgruppen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beinhalten.

## 2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt zuvorderst durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen. In Einzelfällen können auch Sachmittel bereitgestellt werden.

Gefördert werden können alle juristischen Personen mit Sitz in Deutschland, die geförderten Projekte können weltweit realisiert werden. Eine Förderung von Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Verwaltungs- und /oder Personalkosten, die außerhalb des Förderprojekts auf übergeordneter Ebene zur Unterstützung des Projekts angesiedelt sind, können allenfalls anteilig gefördert werden.

Als gemeinnützig anerkannte juristische Personen haben einen gültigen Freistellungsbescheid nachzuweisen.

## 3. Antragsverfahren und Förderzeitraum

Förderanträge sind durch Nutzung des Antragsformulars *LINK* zu stellen.

Der Antrag ist bis zum 15.09. des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Mit der Antragsstellung erklärt der Antragssteller, dass er in der Lage und willens ist, das Projekt wie im Antrag beschrieben durchzuführen.

Der Stiftungsrat entscheidet dann über die Bewilligung des Antrags nach freiem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wird der Projektantrag bewilligt, erhält der Antragssteller spätestens zum 31.11. des Kalenderjahres die Bewilligungsmitteilung und das Angebot auf Abschluss einer Fördervereinbarung. In der Fördervereinbarung zwischen Stiftung und Antragsteller werden die konkreten Voraussetzungen der Mittelverwendung und die Rückzahlungsverpflichtungen geregelt werden.

Die Förderung beginnt dann frühestens ab dem 01.01. des Folgejahres.

## 4. Mittelverwendung

Die Fördermittel unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sie sind während des vereinbarten Förderzeitraums und ausschließlich für die bewilligten Zwecke und Projekte zu verwenden. Der Antragssteller ist verpflichtet, sparsam und wirtschaftlich mit den Mitteln umzugehen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der MYPEGASUS Stiftung nachzuweisen. Zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist eine Kostenaufstellung (auf der Grundlage des bewilligten Kosten- und Finanzplans basierende tabellarische Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Kosten) sowie ein allgemeiner Abschlussbericht einzureichen.

Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf das Konto der Stiftung zu überweisen.

**5. Veröffentlichung der Projektergebnisse und Öffentlichkeitsarbeit**

Im Sinne des Gemeinnützigkeitsgedankens wird darauf Wert gelegt, dass der Projektpartner sich mit dem geförderten Projekt und der Förderentscheidung der Stiftung an die Presse und Öffentlichkeit wendet. Die Ergebnisse des geförderten Projekts sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und es ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die MYPEGASUS Stiftung hinzuweisen (z.B. Verwendung des LOGOs). Der Projektpartner stellt der MYPEGASUS Stiftung zur Eigenwerbung auf Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung.

**6. Widerruf**

Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt unserer Förderrichtlinien in schwerwiegender Weise verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird oder der Projektpartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.

**7. Schlussbestimmungen**

Etwaige in einer Fördervereinbarung enthaltene abweichende Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie vor. Soweit dort nicht etwas anderes geregelt ist, gelten diese Förderrichtlinien jedoch ergänzend.

Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Reutlingen.